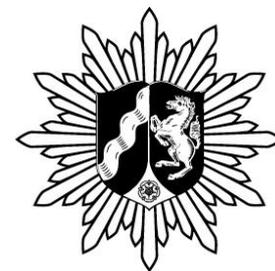


Polizeipräsidium Bielefeld



Polizeipräsidium Bielefeld, Postfach 10 03 67, 33503 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Kommunales Integrationszentrum
Geschäftsführung Integrationsrat

33602 Bielefeld

Sitzung des Integrationsrates am 25.09.2019

Hochzeitskorsos / Clankriminalität
Ihre Anfrage vom 02.09.2019

Sehr geehrter Herr Ölmez, sehr geehrter Herr Sag,

für die Sitzung des Integrationsrates am 25.09.2019 kann ich Ihnen zu den o.g. Themen die nachfolgenden Informationen geben. Die Teilnahme von Vertretern der Polizei an der Sitzung des Integrationsrates selbst ist unter Berücksichtigung der Themenstellung nach Prüfung nicht möglich.

Hochzeiten und die Teilhabe an diesem freudigen Ereignis inklusive der Feierlichkeiten werden durch die Polizei in Nordrhein-Westfalen im gesellschaftsadäquaten Rahmen selbstverständlich geduldet, wenn sie nicht in der Störung Dritter ausarten.

Grundsätzlich stellen Veranstaltungen wie Hochzeitskorsos im öffentlichen Verkehrsraum eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Straßenbenutzung dar, für die eine Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist. Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt. Ansprüche des Straßenbaulastträgers können sich auch aus Beschädigungen der Fahrbahn ergeben, die beispielsweise in Folge von durchdrehenden Reifen entstehen.

Sofern eine Hochzeit bzw. ein dementsprechender Autokorso (z.B. mit Hinweis auf einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, Behinderungs- oder Nötigungstatbeständen, usw.) durch die Polizei festgestellt wird, werden nach geltender Erlassregelung des Ministeriums des Innern die notwendigen polizeilichen Maßnahmen getroffen. Dabei bin ich nach dem Erlass gehalten, die polizeilichen Einsatzmaßnahmen im Sinne der Null-Toleranz-Strategie unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent vorzunehmen.

Bei Straftaten, ausgehend vom Hochzeitskorso, ist ein Eingreifen seitens der Polizei ohnehin unumgänglich. In Frage kommende strafrechtlich relevante Tatbestände sind dabei unter anderem:

- § 125 StGB: Landfriedensbruch

11. September 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

LStab -

bei Antwort bitte angeben

Andreas Ülsberg

Telefon 0521-545-3011

Fax 0521-545-

andreas.uelsberg

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

Kurt-Schumacher-Str. 46

Telefon 0521-545-0

Telefax 0521-545-3377

poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bielefeld

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn: Linie 4 ab HBF /

Jahnplatz bis Rudolf-Oetker-

Halle

Bus Linien: 21, 62 bis

Polizeipräsidium

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen

Kto-Nr.: 40 047 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

- § 223/244 StGB: Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung durch pyrotechnische Gegenstände Seite 2 von 3
- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303 a StGB: Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften von Pyrotechnik
- § 315b StGB: Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- § 315c StGB: Gefährdung des Straßenverkehrs
- § 315d StGB: Verbotene Kraftfahrzeugrennen
- § 240 StGB: Nötigung
- § 40 SprengG: Verbotenes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Darüber hinaus kann sich auch eine Vielzahl von einschlägigen Ordnungswidrigkeiten ergeben. Beispielhaft seien angeführt:

- § 1 StVO: Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird
- § 4 StVO: Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen
- § 16 StVO: Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben, wer sich und andere gefährdet sieht
- § 18 StVO: Halten auf der Autobahn, auch auf Seitenstreifen, ist verboten
- § 29 StVO: Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis, das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird
- § 30 StVO: Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist unnötiger Lärm und unnötiges Hin- und Herfahren verboten.
- § 37 StVO: Regelungen im Zusammenhang mit Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen (Rotlicht)
- § 113 OWiG: Unerlaubte Personenansammlung
- § 23 FStrG: Sondernutzung auf Bundesfernstraßen
- § 59 StrWG NRW: Sondernutzung auf anderen Straßen in NRW

- § 41 SprengG: Ordnungswidrigkeiten durch das verbotene Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- § 17 LImSchG: Ordnungswidrigkeit durch die Störung der Nachtruhe
- § 17 LImSchG: Ordnungswidrigkeit durch das Abbrennen von Feuerwerk ohne Genehmigung
- § 53 WaffG: Ordnungswidrigkeit wegen des Schießens mit einer PTB-Waffe ohne Erlaubnis
- Kommunale Verordnungen wie Straßensatzungen oder Satzungen zur Öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auch in Bielefeld ist es durch Teilnehmer von Hochzeitsgesellschaften bereits zur Verwirklichung mehrerer der aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gekommen. Letztlich führt dies auch zu einer Störung der Feier des an sich freudigen Ereignisses, die durch anderes Verhalten der Teilnehmer zu verhindern wäre.

Insofern begrüße ich es ausdrücklich, wenn auch der Integrationsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf regelkonformes Verhalten hinwirkt.

Um zukünftig auch von Seiten der Polizei hierüber einheitlich schon im Vorfeld informieren zu können, wird mir demnächst der als Anlage beigefügte Flyer zum Thema in gedruckter Form zur Verfügung stehen. Dieser soll dann insbesondere über den Bezirksdienst und den Kontaktbeamten für muslimische Institutionen meines Hauses zielgerichtet verteilt werden.

Das zweite von Ihnen gewünschte Thema („Überblick über die migrantischen Clans in Bielefeld und Umgebung“) habe ich unter Berücksichtigung der Aufgaben der Polizei so interpretiert, dass eine Aussage zum Thema Clankriminalität im Bereich der Stadt Bielefeld inhaltlich gewünscht ist. Eine andere und weitergehende Sichtweise deckt sich nicht mit den Aufgaben der Polizei, eine Stellungnahme wäre insoweit von anderer Stelle vorzunehmen.

Die im Lagebild Clankriminalität des Landes NRW bezeichneten Straftaten stellen sich für den Bereich Bielefeld als Straftaten der allgemeinen Kriminalität, ohne Bezüge zur organisierten Kriminalität, dar. Es handelt sich dabei nicht um clantypische Straftaten, wie z.B. die Verübung von Gewaltdelikten oder Straftaten zur Einschüchterung von Dritten.

Kriminalität im Sinne der ethnischen Definition des LKA NRW zur Beschreibung von Clankriminalität ist in Bielefeld derzeit nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Giere